

Hinweise zur Neuregelung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)

Am 1. August 2016 trat die Novelle des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) in Kraft, die das neue "Aufstiegs-BAföG" regelt. Gefördert werden unter anderem Fernlehrgänge als Teilzeitfortbildungen die nach § 12 Abs. 1 Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) zugelassen wurden.

Durch die Gesetzesänderung haben sich im Fernunterrichtsbereich die Pflichten des Bildungsträgers geändert.

Die neuen Anforderungen betreffen gleichwohl nicht die Zulassungsvoraussetzungen für die Fernlehrgänge nach dem FernUSG, sondern ausschließlich die Voraussetzungen der Förderung nach dem AFBG.

Neben der Bescheinigung über die Teilnahme am Lehrgang muss der Bildungsträger zusätzlich dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin nach 6 Monaten, zum Ende und bei Abbruch der Maßnahme, die regelmäßige Teilnahme durch einen Teilnahmenachweis (Formblatt F) bescheinigen (vgl. § 9a Abs. 2 AFBG). Eine regelmäßige Teilnahme liegt im Fernunterricht vor, wenn 70 Prozent der Leistungskontrollen nachgewiesen werden.

Neben den Teilnahmenachweis tritt der Nachweis über die Bearbeitung zwingend regelmäßig durchzuführender Leistungskontrollen. Für den Träger einer förderfähigen Maßnahme besteht fortan die Pflicht zur monatlichen Durchführung einer Erfolgskontrolle.

Die Neuregelung gilt für Fernlehrgänge, die ab dem 01.07.2017 oder später beginnen.

Detaillierte Informationen zu den Änderungen hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung unter <https://www.aufstiegs-bafoeg.de> bereitgestellt.